

Statuten

1 Name, Rechtsnatur und Sitz

Unter dem Namen "Verband Frauenunternehmen" besteht seit 1998 ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff mit Sitz bei der Geschäftsstelle.

2 Zweck

Der Verein bezweckt, Firmengründerinnen und Unternehmerinnen in der Schweiz in ihrer unternehmerischen Tätigkeit zu beraten, zu unterstützen und zu fördern. Der Verein erbringt dazu die folgenden Dienstleistungen:

- Informationspool
- Plattform zur Knüpfung/Pflege von Business Kontakten
- Vermittlung von Fachleuten
- Weiterbildungsangebote

Damit leistet der Verein einen aktiven Beitrag zur faktischen Gleichstellung von Frau und Mann im Wirtschaftsleben und fördert auf diese Weise die Zielsetzungen von Art. 8 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

3 Mittel und Haftung

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:

- a. die Eintrittsgebühr eines jeden Mitgliedes
- b. den Jahresbeitrag eines jeden Mitgliedes
- c. vom Vorstand beschlossene Unkostenbeiträge an Veranstaltungen
- d. Sponsoringbeiträge

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Rechnung wird auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen.



4 Mitgliedschaft

4.1 Formen

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Firmenmitgliedern

4.2 Beitritt/Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

4.3. Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied entrichtet

- a. die Eintrittsgebühr
- b. den Jahresbeitrag

4.4. Stimm- und Wahlrecht

Jedes Mitglied verfügt über ein Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung. Einzel- und Firmenmitglieder verfügen über je eine Stimme.

4.5 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit auf ein Jahresende schriftlich erklärt werden, worauf die Mitgliedschaft erlöscht. Einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Bei Todesfall eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

4.6 Ausschluss

Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss durch den Vorstand kann auch erfolgen nach zweimaliger erfolgloser Abmahnung des Jahresbeitrages, der Eintrittsgebühr oder vom Vorstand beschlossener Unkostenbeiträge an Veranstaltungen.

5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Revisionsstelle



5.1. Mitgliederversammlung

5.1.1 Einberufung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins versammelt sich ordentlicherweise einmal jährlich und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Traktanden) spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

5.1.2 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

5.1.3 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes, der Geschäftsstelle und der Revisionsstelle sowie die Aufsichtspflicht über die Tätigkeit der Organe.

Die Mitgliederversammlung befindet über die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes und legt den Jahresbeitrag auf Antrag des Vorstandes nach Massgabe der Bedürfnisse des Vereins fest.

Die Mitgliederversammlung kann zudem Beschlüsse über die Tätigkeit des Vereins fassen.

5.2 Vorstand

5.2.1 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Bei der Wahl des Vorstandes ist das absolute Mehr der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

5.2.2 Amtsdauer / Wiederwahl

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

5.2.3 Organisation / Aufgaben

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin und mindestens einem Mitglied. Er wird von der Präsidentin einberufen und geleitet.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vollzieht die Versammlungsbeschlüsse, regelt die Zeichnungsberechtigung, führt die Geschäfte des Vereins, überwacht die Geschäftsstelle und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Er hat das Protokoll der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung nach



dem Versammlungstermin an alle Mitglieder zu versenden.

Der Vorstand ist ermächtigt, nach Bedarf Arbeitsgruppen zu ernennen, die von Mitgliedern gebildet werden und zu denen auch interessierte Nichtmitglieder beigezogen werden können.

5.3 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin geleitet.

5.4 Revisionsstelle

5.4.1 Wahl

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

5.4.2 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und darüber zuhanden der Mitgliederversammlung und des Vorstandes den schriftlichen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen.

6 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins gehen die Mittel an eine Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

7 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 8. April 2008 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Zürich, 8. April 2008

Die Präsidentin:
Erdmute Krieger

Die Protokollführerin:
Gudrun Bachmann